

## Inkassohilfe wird schweizweit vereinheitlicht

*Die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen wird in der Schweiz vereinheitlicht. Per 1. Januar 2022 wird die Inkassohilfeverordnung in Kraft gesetzt. Damit werden unterhaltsberechtigten Personen künftig in allen Kantonen gleichbehandelt, wenn sie die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten.*

Nach einer Trennung stellt sich jeweils die Frage, ob ein Ehepartner dem anderen und den gemeinsamen Kindern zur Deckung des täglichen Bedarfs Unterhaltsbeiträge leisten muss. Diese Beiträge können in einer Vereinbarung oder vom Gericht festgelegt werden. Erhält die berechnete Person die Unterhaltsbeiträge nicht regelmässig oder rechtzeitig, hat der Gesetzgeber im Zivilgesetzbuch das Gemeinwesen verpflichtet, Kindern und Ehegatten beim Inkasso der Unterhaltsbeiträgen zu helfen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Inkassohilfe wurde bis anhin den Kantonen überlassen. Die sehr unterschiedliche Umsetzung der Inkassohilfe führte nicht nur zu einer stossenden Ungleichbehandlung der betroffenen Familien und Einzelpersonen sondern auch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

### Einheitlicher Mindestkatalog für Leistungen

Mit der nun verabschiedeten Inkassohilfeverordnung will der Bundesrat eine schweizweite Gleichbehandlung erreichen. Sie wird Grundlage für die Tätigkeit der Fachstellen, die in den Kantonen Inkassohilfe leisten müssen. Die Fachstelle wird auf Gesuch der unterhaltsberechtigten Person tätig und soll die nach ihrem Ermessen im Einzelfall notwendigen Leistungen erbringen. Die Verordnung enthält dazu einen Mindestkatalog von Leistungen, die jede Fachstelle anbieten muss. Dazu gehören unter anderem ein persönliches Beratungsgespräch mit der unterhaltsberechtigten Person und eine schriftliche Kontaktaufnahme mit der unterhaltspflichtigen Person bis hin zur Einleitung eines Betreibungsverfahrens, der Einreichung eines Schuldneranweisungsgesuchs oder der Erstattung eines Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten.

Zu den vorgesehenen Leistungen der Inkassohilfe gehört auch die Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. So wird es künftig nicht mehr möglich sein, dass sich jemand Vorsorgekapital der 2. Säule (berufliche Vorsorge) auszahlen lässt und gleichzeitig seine Unterhaltspflichten vernachlässigt. Die Fachstellen werden den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden können, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen werden ihrerseits verpflichtet, die Inkassohilfestellen umgehend zu informieren, wenn Vorsorgekapital ausbezahlt werden soll.

## Entlastung für das Gemeinwesen

Die angestrebte Professionalisierung und Stärkung der Inkassohilfestellen soll dazu beitragen, dass das Gemeinwesen bei der Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe entlastet wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Inkassohilfeverordnung wurde die Einführung eines bundesrechtlichen Rahmens mit einheitlichen Mindestanforderungen für Leistungen der Inkassohilfe überwiegend begrüsst.

## Kantone haben zwei Jahre Zeit

Für die notwendigen Anpassungen erhalten die Kantone zwei Jahre Zeit. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Innerhalb der gleichen Frist werden sich auch die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen auf die neuen gegenseitigen Melderechte und -pflichten vorbereiten können. Der Bundesrat hat auch die Bestimmungen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 20. März 2015, die bislang noch nicht in Kraft gesetzt worden sind (AS 2015 4299 5017), per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

## Der SVA bietet Unterstützung

Der SVA hat in den letzten Jahren ein breites Spektrum an unterschiedlichen Dienstleistungen und Kompetenzen aufgebaut. Neben einer aktiven Wissensvermittlung, vermittelt er Springerdienste oder berät Kantone, Gemeinden oder andere Amtsstellen in den unterschiedlichsten Fragestellungen rund um das Alimentenwesen.

Behörden und anderen Amtsstellen steht er bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und im Aufbau von Prozessen und Strukturen beratend zur Seite, so auch insbesondere bei der Einführung & Umsetzung der neuen Inkassohilfeverordnung.

Sind auch Sie interessiert? Nehmen Sie mit uns unverbindlich Kontakt auf!

Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute - SVA  
Bahnhofstrasse 2  
6060 Sarnen

info@alimente.ch  
044 954 02 04  
www.alimente.ch